

## Merkblatt

# **Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen und Maßnahmen im öffentlichen Personennahverkehr aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Land Mecklenburg-Vorpommern - ÖPNV**

---

### **Zweck und Ziel:**

Begleitet werden Investitionen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Vorhaben, die auf die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, der Attraktivität, der Barrierefreiheit, der Klimabilanz und der Infrastruktur des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) in Mecklenburg-Vorpommern ausgerichtet sind.

### **Wer wird gefördert?**

Zuwendungsempfänger können sein:

- Gemeinden, Ämter, Landkreise und kreisfreie Städte,
- Verkehrsunternehmen sowie Verkehrsverbünde, die Dienstleistungen im ÖPNV in Mecklenburg-Vorpommern erbringen,
- Betreiber öffentlicher Eisenbahnen, die auf der Grundlage eines mit dem Land oder mit einem Aufgabenträger des sonstigen ÖPNV abgeschlossenen Vertrages Leistungen im SPNV in Mecklenburg-Vorpommern erbringen.

### **Was wird gefördert?**

- Neu-, Um- und Ausbau und die Ausrüstung von ÖPNV-Haltestellen (Bushaltestellen, zentrale Omnibusbahnhöfe, ÖPNV-Verknüpfungspunkte)
- Verbesserung der Kombination und Kooperation der verschiedenen Verkehrsträger (Park & Ride- und Park & Bike-Anlagen, die dem Nutzer unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, Errichtung von Radstationen)
- Maßnahmen im SPNV als Neu-, Ausbau- und Ersatzinvestitionen (in den Schienenfahrweg, in Signal-, Fernmelde- und Sicherungsanlagen sowie Betriebsleittechnik, in Betriebsanlagen und deren Ausrüstung)
- Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Integration neuer Beförderungsformen und Entwicklung alternativer ÖPNV-Konzepte stehen
- Sonstige investive Maßnahmen (z. B. Busspuren, soweit sie dem ÖPNV dienen, Beschleunigungsmaßnahmen für den ÖPNV, insbesondere rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme, technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalen)
- Nichtinvestive Maßnahmen bzw. Projekte  
→ weitere detaillierte Angaben sind der Richtlinie zu entnehmen

### **Wie wird gefördert?**

Die Zuwendung wird als Projektförderung bewilligt. Die Finanzierung wird als Anteilfinanzierung, in Einzelfällen als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Die Zuwendungen betragen in der Regel bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ein höherer Zuschuss bis hin zur Vollfinanzierung kann gewährt werden, wenn ein erhebliches Landesinteresse vorliegt und wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme eines höheren Anteils der zuwendungsfähigen Ausgaben durch das Land möglich ist. Der Antragsteller kann zur Komplementärfinanzierung grundsätzlich Zuwendungen des Landes verwenden.

Bei Vorhaben in Ländlichen Gestaltungsräumen nach dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) betragen die Zuwendungen in der Regel bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

### **Wie ist das Antragsverfahren?**

Der formgebundene, vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Antrag ist beim Landesförderinstitut M-V als Bewilligungsbehörde zu stellen.

### **Vergabe von Planungsleistungen**

Bei der Vergabe von **Planungsleistungen** gilt gemäß § 3 Abs. 7 S. 2 VgV, dass bei der Schätzung des Auftragswertes der geschätzte Gesamtwert aller Lose über **gleichartige Leistungen** zugrunde zu legen ist. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert der gleichartigen Leistungen den maßgeblichen Schwellenwert, sind alle Lose im europaweiten Verfahren zu vergeben. Die Auslegung dieser Regelung wird derzeit von der Europäischen Kommission überprüft. Dabei steht die Frage im Mittelpunkt, ob verschiedene Planungsleistungen, die in unterschiedlichen Leistungsbildern der HOAI geregelt sind, als gleichartige Leistungen anzusehen sind. Sollte die Europäische Kommission zum Ergebnis gelangen, dass es sich um gleichartige Leistungen handelt und somit eine Zusammenrechnung der Auftragswerte bei der Vergabe zu erfolgen hat, kann sich die Bewertungspraxis i.R. entsprechender Vergabeproofungen ändern. Aus diesem Grund wird empfohlen, im Falle der Überschreitung des maßgeblichen Schwellenwertes bei Berücksichtigung aller Lose über Planungsleistungen, zur Ausschließung des Risikos einer finanziellen Berichtigung im Zweifel eine europaweite Ausschreibung durchzuführen.

### **Ansprechpartner**

Herr Haverland      0385 6363-1432  
Frau Below            0385 6363-8317